



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-641-4/2-3285

Ansprechpartner: Carina Korntheur
Zimmer: 227
Telefon: 08251/92-255
Telefax: 08251/92-480255
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Intern

Aichach, 12.05.2020

Wasserrecht

Maßnahme: Herstellung von Ausgleichs- und Ökokontoflächen durch die Anlage zweier Mulden und Uferabflachungen

Antragsteller: Stadt Aichach
Tandlmarkt 13, 86551 Aichach

| Gemeinde | Gemarkung | Flurstücksnummer |
|----------|-------------|------------------|
| Aichach | Walchshofen | 1570 |

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger:

Stadt Aichach, Tandlmarkt 13, 86551 Aichach

Vorhaben:

Herstellung von Ausgleichs- und Ökokontoflächen durch die Anlage zweier Mulden und Uferabflachungen für mehrere Bauvorhaben. Im Rahmen der Maßnahme werden zwei Mulden mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.905 m², einer Tiefe von ca. 30 cm und einem mähbaren Randbereich angelegt. Zudem erfolgt eine teilweise Uferabflachung des dort bestehenden Grabens, der Einbau des anfallenden Bodenmaterials entlang einer Böschung mit einer Stärke von 15 bis 20 cm und Saatarbeiten mit Regio-Saatmischungen.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann



1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.1 Anlage 3 UVPG: Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (FFH-Gebiet 7433-371 „Paar und Ecknach“)
- Schutzkriterium 2.3.7 Anlage 3 UVPG: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Biotop-Nr. 7532-1202 „Feuchtbiotopkomplex an der Paar südöstlich von Walchshofen“ und Biotop-Nr. 7532-1205 „Paar-Altwasser südöstlich von Walchshofen“)
- Schutzkriterium 2.3.8 Anlage 3 UVPG: Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG („HQ100-Gebiet“)
- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Grundwasserkörper „Vorlandmolasse Quartär-Altötting“)

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. stellen eine Aufwertung dar:

2.1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG (Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung und Erholung, zur landwirtschaftlichen Nutzung, zur sonstigen wirtschaftlichen und öffentlichen Nutzung und als Fläche für Verkehr, Ver- und Entsorgung)

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Fläche, Boden, Landschaft, Wasser Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Vielmehr kommt es zu einer Erhöhung des Artenspektrums, einer Artenanreicherung, einer Aufwertung zu einem potentiellen Wiesenbrüterhabitat und einer ökologischen Aufwertung der Fläche selbst und der angrenzenden Biotopflächen. Die Regeneration des Bodens erfolgt nach kurzer Zeit. Auch die Regulierung des Grundwassers auf einen natürlichen Stand ergibt sich bereits nach einer kurzen Erholungsphase.



2.3. Schutzkriterien

2.3.1. Schutzkriterium 2.3.1 Anlage 3 UVPG

Natura 2000 Gebiete

FFH-Gebiet 7433-371 „Paar und Ecknach“:

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung des FFH-Gebietes in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Durch die Maßnahme wird der Ist-Zustand verbessert.

2.3.2. Schutzkriterium 2.3.7 Anlage 3 UVPG

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Biotop-Nr. 7532-1202 „Feuchtbiotopkomplex an der Paar südöstlich von Walchshofen“ und Biotop-Nr. 7532-1205 „Paar-Altwasser südöstlich von Walchshofen“:

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhanden angrenzenden Biotope in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Durch die Maßnahme wird der Ist-Zustand verbessert.

2.3.3. Schutzkriterium 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
„HQ100-Gebiet“:

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung des HQ100-Gebietes in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Durch die Maßnahme wird der Ist-Zustand nicht verändert.

2.3.4. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU Umweltqualitätsnormüberschreitung für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) im Grundwasser

Grundwasserkörper „Vorlandmolasse Quartär-Altötting“:

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Durch die Maßnahme wird der Ist-Zustand nicht verändert.

III. Die Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat